

**5437**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 248/2015  
betreffend Finanzielle Neuregelung  
der Kulturförderung**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 2018,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 6. Juni 2016 überwiesenen Postulat KR-Nr. 248/2015 betreffend Finanzielle Neuregelung der Kulturförderung wird um ein Jahr bis zum 6. Juni 2019 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. Juni 2016 folgende von Kantonsrätin Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, am 28. September 2015 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Kulturförderungsgesetzes vorzulegen. Dies mit folgenden Absichten:

- a. Die Regierung entnimmt die Mittel für die Vergabe von Beiträgen an kulturelle Projekte einem kantonalen Kulturfonds. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat seine Vergaberichtlinien für die Fondsmittel sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor.

- b. Als Finanzmittel werden dem Kulturfonds 50% vom Ertrag der Genossenschaft interkantonale Landeslotterie (Swisslos) zugeführt. Weitere Beiträge der öffentlichen Hand für kulturelle Projekte oder Institutionen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.
- c. Die Entscheidungskompetenzen sind so zu regeln, dass der Kantonsrat wie bisher ab einer Beitragshöhe von 500 000 Franken entscheidet.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 6. Juni 2018 ab.

Das Postulat verlangt im Kern die weitgehende Finanzierung der Kulturförderung mit Swisslos-Mitteln. Im Hinblick auf das neue Geldspielgesetz des Bundes führte die Finanzdirektion im Frühjahr 2017 die Vernehmlassung zu einem kantonalen Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSFG) durch, in dem auch die künftige Mittelzuweisung an die vorgesehenen Fonds (Lotterie-, Sport-, Kultur- und Denkmalpflegefonds) geregelt wird. Die daraufhin bereinigte Fassung des LSFG wurde wegen der am 10. Juni 2018 stattfindenden Volksabstimmung über das gegen das Geldspielgesetz zustande gekommene Referendum dem Regierungsrat noch nicht zur Antragstellung an den Kantonsrat vorgelegt. Denn nach der Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung, deren Ausgang offen ist, wird zu prüfen sein, ob eine Anpassung der LSFG-Vorlage erforderlich ist, sei es wegen der Ablehnung des Geldspielgesetzes in der Volksabstimmung oder wegen des vom Bundesrat neu festzulegenden Inkraftsetzungszeitpunktes. Die Berichterstattung zum Postulat vor der Vorlage des LSFG und somit in Unkenntnis der darin vom Regierungsrat vorzuschlagenden Mittelzuweisung an den Kulturfonds erscheint weder zielführend noch zweckmässig. Vielmehr drängt sich eine Fristerstreckung um ein Jahr auf, damit der Kantonsrat die finanzielle Neuregelung der Kulturförderung in Kenntnis des vom Regierungsrat beantragten LSFG beurteilen kann.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 6. Juni 2018 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 248/2015 um ein Jahr bis zum 6. Juni 2019 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:  
Markus Kägi Kathrin Arioli